

Marco König

Trennung und Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten

Richard Boorberg Verlag Stuttgart u.a. 2005, ISBN 3-415-03521-2

335 Seiten, 36,00 €

Schenkt man manchen Stimmen aus der Politik Glauben, so verlangt die Bekämpfung des internationalen Terrorismus eine enge Zusammenarbeit, wenn nicht sogar eine Verschmelzung von Polizei und Geheimdiensten. *Marco König* hat mit seiner bei *Prof. Dr. Württemberger* in Freiburg entstandenen Dissertation über die „Trennung und Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten“ eine sehr interessante und wissenschaftlich fundierte Arbeit zu diesem Thema vorgelegt.

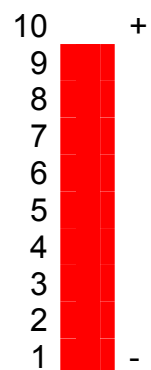
Durch die Definition der zentralen Begriffe der „Polizei“, „Nachrichten-“ und „Geheimdienste“, sowie „Staats-“ und „Verfassungsschutz“ (S. 18 ff) führt der Autor in das Thema ein und reduziert die einzelnen Begriffe, die einander teils sehr ähnlich und deren Abgrenzungen fließend sind, letztlich auf griffige Formeln. Insbesondere für Polizeibeamte ist die Darstellung der Trennung der Kompetenzen von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten (S.33 ff), sowie deren Zusammenarbeit (S. 37 ff) sehr informativ.

Intensiv widmet sich der Verfasser sowohl den historischen Grundlagen von Polizei und Staatsschutz, sowie der Auslandsnachrichtendienste bis 1945 (S. 49 ff) als auch der Entwicklung von Trennung und Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik nach 1945 (S. 85 ff). Besonderes Gewicht legt *König* dabei auch auf die Volkszählungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1983 (S. 103 ff). und der späten – nämlich erst 1990 erfolgten – Vergesetzlichung des Rechtes der Nachrichtendienste (S. 106 ff.)

Im folgenden Abschnitt der Arbeit beschäftigt sich der Autor mit dem Streit um den Verfassungsrang des Trennungsgebotes zwischen Polizei und Nachrichtendiensten (S. 118 ff). Dabei wertet er eingehend die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, des Bundesverwaltungsgerichtes und erstinstanzlicher Gerichte aus und kommt zu dem Schluss, dass die Rechtsprechung diese Frage bislang nicht beantworten konnte (S. 135).

Konsequenterweise beschäftigt sich *König* in dem nun folgenden dritten Kapitel mit dem ersten Schwerpunkt seiner Arbeit, den europa- und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Trennung und Zusammenarbeit (S. 137 ff.). Hierbei stellt er zunächst in der gebotenen Kürze die europarechtlichen Bedingungen einer Trennung bzw. Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdiensten dar und widmet sich anschließend der Frage, ob dem Trennungsgebot Verfassungsrang zukommen kann oder nicht (S. 151 ff.). Der Verfasser untersucht hierzu zunächst die Frage, ob dem ab 1945 geschaffenen Besatzungsrecht nach wie vor Bedeutung zukommt und legt anschließend die einschlägigen Vorschriften des Grundgesetzes – Artt. 87 Abs. 1 Satz 2 und 73 Nr. 10 GG – sehr sorgfältig und gemäß den üblichen juristischen Auslegungsmethoden aus. Danach kann er als Zwischenergebnis feststellen, dass „die Auslegung der Art. 73 Nr. 10, 87 I 2 GG keineswegs Belege, sondern allenfalls vage

Gesamturteil



Indizien im Hinblick auf eine inhaltlich nicht näher konkretisierbare Trennung von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden zu Tage“ (S. 181) fördert. Daher untersucht der Verfasser weiter, ob sich dem Rechtsstaatsprinzip ein derartiges Trennungsprinzip entnehmen lässt. Aber auch hier muss *König* feststellen, dass aus diesem selbst ein Trennungsgebot nicht abzuleiten ist (S. 187). Entsprechendes gilt für ein grundrechtliches Trennungsgebot, das Bundesstaatsprinzip und Verfassungsgewohnheitsrecht (S. 188 ff).

Lässt sich ein verfassungsrechtliches Trennungsgebot zwischen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden nicht ausmachen, ist konsequenterweise zu fragen, welche verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bei einer Zusammenarbeit dieser Behörden – insbesondere beim Austausch von Informationen – zu beachten sind. Eben dies thematisiert der Autor im Folgenden (S. 196 ff.). Ausgehend von den in Art. 35 GG normierten Voraussetzungen der Amtshilfe prüft *König* die Grundrechtskonformität eines informationellen Austauschs zwischen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden. Allerdings stellt ein Austausch personenbezogener Daten einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG) sowie des Schutzes der Wohnung (Art. 13 GG) dar. Lediglich die Übermittlung von nicht personenbezogenen Daten lässt sich auf Art. 35 GG stützen (S. 219).

Schließlich beantwortet der Autor auch die letzte noch offene Frage, wie die Trennung und Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden nach einfachem Recht ausgestaltet ist (S. 221 ff). Hierfür differenziert *König* zunächst zwischen der organisatorischen und der befugnisrechtlichen Trennung der beteiligten Behörden. Als Zwischenergebnis kann er dabei allerdings feststellen, dass von einer befugnisrechtlichen Trennung von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten “keine Rede mehr sein“ kann (S. 255). Schließlich widmet sich der Verfasser auch der informationellen Zusammenarbeit nach einfachem Recht und kommt hier zu dem Ergebnis, dass dem Informationsaustausch ein einheitliches juristisches System zugrunde liegt, das sowohl die Interessen der Betroffenen wie auch der zuständigen Behörden berücksichtigt (S. 273 ff). Im Wesentlichen ist diese Art der Zusammenarbeit auch mit dem Grundgesetz vereinbar (S. 293).

Mit Vorschlägen zur Umgestaltung der Sicherheitsarchitektur (S. 302 ff). schließt *Marco König* seine Arbeit ab. Mit ihr ist ihm ein sehr fundiertes und informatives Werk gelungen, das ein bislang wenig beachtetes Thema aufgreift und auch für die beteiligten Beamten in den jeweiligen Behörden eine wichtige Hilfestellung bieten kann.

Felix Schulz, März 2006